

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Kreises.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Jugendtag und der Jugendvorstand.

## **§ 2 Jugendtag**

- (1) Der Jugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Jugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Jugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugend muss kein Delegierter eingeladen werden. Vereine ohne Vereinsjugend sind nicht stimmberechtigt.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises einzuladen. Sie besitzen ausschließlich beratende Funktion.

- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Jugendtag vorliegen.

## **§ 3 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand wird beim Jugendtag gewählt. Seine Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Jugendwart (Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Ressortleiter für Kinder- und Jugendarbeit (stellv. Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Ressortleiter für Jungensport
- der Ressortleiter für MädchenSport
- der Ressortleiter für Mannschaftssport
- der Spielleiter
- ein Beisitzer für Jugendsport
- ein Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Guest zu den Sitzungen des Kreisvorstandes zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- Jugendwart
- Ressortleiter für MädchenSport
- Ressortleiter für Mannschaftssport
- Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- Ressortleiter für Kinder- und Jugendarbeit
- Ressortleiter für Jungensport
- Spielleiter
- zwei Beisitzer für Jugendsport

## § 4 Zuständigkeiten

(1) Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für

- die Vertretung des Kreises gegenüber der Bezirksjugend
- die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirkes
- die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit)
- die Organisation und Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe (einschließlich der Zusammenstellung aller Spielklassen und deren Auf- und Abstiegsregelung)

- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften des Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Pokalsieger an den Bezirksjugendwart
  - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
  - die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ist verantwortlich für
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendvorstand
  - die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes
- (3) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde beim Jugendtag am 21.09.2021 beschlossen.